

F. Wasner, *Fifteenth-Century Texts on the Ceremonial of the Papal 'Legatus a latere'*, *Traditio* 14 (1958) 295—358. — W. behandelt kurz Rechtsstellung und Ehrenvorrechte der Legati a latere, die als persönliche Vertreter des Papstes galten, vom 4. bis zum 15. Jh., und beschreibt dann das am Ende des MA. übliche Zeremoniell dieser Legaten beim Verlassen Roms, auf der Reise, bei der Ankunft am Ziel, bei den von ihnen gewährten Audienzen und bei ihrem Verkehr mit Herrschern; ebenso geht er auf ihre liturgischen Privilegien und auf die Regeln ihrer Kanzleien ein. Der Arbeit sind elf größtenteils bisher ungedruckte Texte des 15. Jh. aus verschiedenen vatikanischen Hss. beigegeben, die Vorschriften für das Zeremoniell einzelner Legaten enthalten, darunter auch eine Instruktion aus der Feder des Johannes Burckard.
H. M. S.

C. Morris, *The Commissary of the Bishop in the Diocese of Lincoln*, *Journal of Eccl. Hist.* 10 (1959) 50—65, schildert das Amt und die Aufgaben des vom Bischof von Lincoln in den einzelnen Archidiaconaten seiner Diözese zur Wahrung gewisser bischöflicher Rechte etwa seit dem Beginn des 14. Jh. eingesetzten bischöflichen Kommissars und druckt als Erläuterung zu seinen Ausführungen im Anhang den Text einer Urkunde, durch die im Jahre 1431 ein solcher Kommissar in den Archidiaconaten Lincoln und Stowe ernannt wird.
G. O.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Aloys Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte*, Darmstadt 1958, Hermann Gentner Verlag, XIV, 460 u. 32 S. — Das bekannte Werk von Schulte, in dem zum erstenmal die außerordentliche Bedeutung des Adels in der ma. Kirche nachgewiesen worden ist, gehört nicht nur zu den Büchern, die in einer Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft ihren dauernden Platz haben werden, sondern wird auch inhaltlich nicht so leicht veralten, da hier ein reiches, aus den Quellen selbst geschöpftes Material zum Thema verarbeitet worden ist, das in Zukunft nur vermehrt, aber kaum überholt werden kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß dieses Standardwerk nun in der 3. Auflage, d. h. in einem unveränderten Abdruck der 2., durch einen Nachtrag ergänzten Auflage von 1922 herausgebracht worden ist.

Selma Stern-Taeubler, *Zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter*, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 45 (1958) 389—397, ist eine ausführliche Besprechung der „Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters“ (Zürich 1955; vgl. DA. 12, 279 f.), in denen Guido Kisch die wichtigsten seiner in den letzten 20 Jahren erschienenen rechtshistorischen Studien zusammengefaßt hat.
H. M. S.

Wolfgang Metz, *Zum Stand der Erforschung des karolingischen Reichsguts*, *HJb.* 78 (1959) 1—37, ist ein weitausgreifender Forschungsbericht über das karolingische Reichsgut und die darüber vorhandene Literatur, von Dopsch bis zu Clavadetscher, Verheir und nicht zuletzt Metz selbst, der zu diesem Thema ja schon eine Reihe von eindringenden Arbeiten veröffentlicht hat. Auch orientiert der Aufsatz aufs beste über die vielschichtigen Probleme der Reichsgutforschung.
H. E. M.